

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Verordnung, mit welcher den Stadtgemeinden Weiz, Kapfenberg und Bruck an der Mur verkehrspolizeiliche Aufgaben übertragen wurden, geändert wird

Auf Grund des § 94c der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/60, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

Die Verordnung, mit welcher den Stadtgemeinden Weiz, Kapfenberg und Bruck an der Mur verkehrspolizeiliche Aufgaben übertragen wurden, LGBl. Nr. 65/2017, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der den Stadtgemeinden Weiz, politischer Bezirk Weiz, und Kapfenberg, politischer Bezirk Bruck-Mürzzuschlag, verkehrspolizeiliche Aufgaben übertragen werden“

2. § 1 lautet:

„Der Stadtgemeinde Weiz – politischer Bezirk Weiz und der Stadtgemeinde Kapfenberg – politischer Bezirk Bruck-Mürzzuschlag werden aus der Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde die Handhabung der Verkehrspolizei gemäß § 94b Abs. 1 lit. a StVO 1960, soweit sie das Gebiet der jeweiligen Stadtgemeinden betreffen, übertragen.“

3. Der Text des § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten der Titel und § 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung: